



Stellungnahme zum Sicherheitspaket 2017 (326/ME) & Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME) vom 21.08.2017

# Stellungnahme des Handelsverbandes

## (zum Sicherheitspaket 2017 [326/ME] und zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017, [325/ME])<sup>1</sup>

---

1	Einführende Vorworte.....	2
2	Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen- Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Sicherheitspaket 2017, [326/ME]) und zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungs-gesetz 2017, [325/ME]) .....	3
2.1	ad Art. 4 Z 3 (§ 97 Abs 1a TKG 2003, Sicherheitspaket 2017) .....	4
3	Abschließende Bemerkungen .....	5

<sup>1</sup> Es handelt sich – mit Ausnahme des Punktes 2.1 dieser Stellungnahme – um eine für die Ministerialentwürfe 325 und 326 gleichermaßen konzipierte Stellungnahme.

*Stellungnahme zum Sicherheitspaket 2017 (326/ME) & Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME) vom 21.08.2017*

## 1 Einführende Vorworte

Bereits früher war ein Wandel der Technologie ein Vorbote von gesellschaftlichen Veränderungen, die stets schneller voranschreiten, als Politik und Rechtswesen ihr nachzueilen vermochten. Die Förderung sicherheitspolitischer Denks unter gleichzeitiger Stärkung rechtsstaatlicher Freiheiten erfährt durch die informationstechnische Wandlung des digitalen Zeitalters eine noch nie dagewesene Intensität als auch Herausforderung. Der österreichische Handel, stets seiner gesellschaftspolitischen Stellung gewahr, möchte erneut seine Sicht und Expertise zu den aktuellen Entwicklungen beibringen und so freut es den Handelsverband, als Sprachrohr des gesamten Handels, für eine Begutachtung und Stellungnahme zu den angegebenen Begutachtungsvorlagen Stellung nehmen zu dürfen.

Vorab möchte der Handelsverband dabei anmerken, dass dem österreichischen Handel die Verantwortung, die ein Eingriff in die persönlichen Rechte und Freiheiten eines jeden Rechtsunterworfenen mit sich führt durchaus gewahr ist, häufig allerdings die Motivation des Handels in Belangen sicherheitspolitischer Denks gern missinterpretiert wird – häufig wohl nur, weil die Doppelrolle des Handels als wirtschaftsorganisches Gefüge einerseits und Versorgungsträger der Bevölkerung mit den sich daraus ergebenden diversen Pflichten und Anforderungen nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden.

Und genauso, wie die Schutzfunktion des österreichischen Handels für seine Kunden und Kundinnen nur allzu gern übersehen und entsprechend motivierte, sicherheitspolitische Bestrebungen aus ihrem Kontext heraus in ein schlechtes Bild gerückt werden, werden aus Sicht des Handelsverbandes auch die durch die Begutachtungsvorlagen verkörpert Bestrebungen zur Lösung von wichtigen Fragen unserer Sicherheit und der Erhaltung eines friedlichen Zusammenlebens in einer Zeit der digitalen Gesellschaftsstruktur missgedeutet, sollen diese doch nur eine faire Handhabe gegen die neuen Gefahrensituationen dieses technologisch geprägten Gesellschaftswandels ermöglichen, und nicht Kontrollwahn und Spitzelwesen fördern.

Stellungnahme zum Sicherheitspaket 2017 (326/ME) & Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME) vom 21.08.2017

## **2 Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Sicherheitspaket 2017, [326/ME]) und zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017, [325/ME])**

„Zensur“, „Generalverdacht“, „Missbrauch“, „Spitzelwesen“ sind nur einige der Worte, die in den bisher bereits vorliegenden Stellungnahmen zum neuen Sicherheitspaket 2017 und zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 zu lesen sind. Dass die Ministerialvorlagen in sensible Themenbereiche vorstoßen, ist nicht anzuzweifeln. Doch gerade einer aufgeklärten Gesellschaft, die den Schutz Einzelner so wertvoll wie den Schutz der Gruppe nimmt, muss das frappante Wachstum des digitalen Kriminalitätsbereiches ein Dorn im Auge sein, zu dessen Bekämpfung die aktuellen Möglichkeiten schon lange nicht mehr ausreichen.

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 und Sicherheitspaket 2017 stellen zweifellos keine leichten Eingriffe in die gewährleisteten Rechte und Freiheiten dar, um diesen Missstand Abhilfe zu verschaffen. Allerdings werden die Interessen der Betroffenen nicht außen vor gelassen, sondern in ein den modernen technologischen Gegebenheiten entsprechendes Verhältnis zu den Interessen der Gesellschaft gesetzt, also jener, die diese Rechte und Freiheiten in einem demokratischen Rechtsstaat überhaupt erst zur Verfügung stellt. Und eine solche kann ein Ausnutzen von Freiheiten, die sie gewährt, nicht zulassen, und muss daher berechtigterweise Möglichkeiten zu deren Schutz schaffen. Eine solche Vorgehensweise als Generalverdacht der Bevölkerung zu bezeichnen ist dabei nichts anderes, als selbst einen Generalverdacht gegenüber dem kriminalstrafrechtlichen und justiziellen System auszusprechen, zugleich all diejenigen außer Acht lassend, die aktuell bereits unter den erleichterten Möglichkeiten leiden, welche das digitale Kriminalitätswesen seinen Vertretern bislang ermöglichen konnte.

Stellungnahme zum Sicherheitspaket 2017 (326/ME) & Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME) vom 21.08.2017

## 2.1 ad Art. 4 Z 3 (§ 97 Abs 1a TKG 2003, Sicherheitspaket 2017)

Die Wortfolge „Bei Vertragsabschluss[...]“ ist aus Sicht des Handelsverbandes nicht geeignet für den konkreten Kontext der Anwendung. Da PrePaid-Wertkarten im Vergleich zur Nutzung angemeldeter Telekommunikationsverträge eher eine geringe Zahl ausmachen, verleitet die Wortfolge leicht zur irrigen Vorstellung, dass ein „Vertragsabschluss“ sich ausschließlich auf den Abschluss eines angemeldeten Telekommunikationsvertrages bezieht, sodass aus Sicht des Handelsverbandes in der Praxis Missdeutungen vorstellbar sind, welche die primär von der Regelung angedachten PrePaid-Karten überhaupt außen vor lassen oder eine Erfassung von PrePaid-Karten nur unmittelbar durch Mitarbeiter des Telekommunikationsunternehmens selbst nahelegt, nicht aber durch die häufig mittelbar tätig werdenden Mitarbeiter von Handelspartnern des Telekommunikationsunternehmens. Der Handelsverband empfiehlt daher, nach der angedachten Wortfolge „Bei Vertragsabschluss“, die Wortfolge „, insbesondere Vertragsschluss über den Zugangsträger (Sim-Karte),“ einzufügen, damit auch aus nicht-juristischer Perspektive leicht erkennbar ist, dass die Erhebung der benötigten Daten bereits im Übertragungszeitpunkt des Zugangsträgers und nicht erst womöglich nachträglich ausschließlich durch das Telekommunikationsunternehmen möglich sein soll.

Überdies regt der Handelsverband an, zu überdenken, ob mit den in Aussicht genommenen Daten tatsächlich ein Auslangen für die sicherheitspolitischen Zwecke, denen die Maßnahme dienen soll, gefunden wird. Aus unserer Sicht wäre eine zusätzlich zu den erhobenen Stammdaten erfolgende Erhebung eines behördlichen Lichtbildausweises, beispielsweise des Führerscheines, durch Erfassung von dessen eindeutiger Signatur und optischer Kopie des Ausweises selbst, nämlich unumgänglich für die Wirksamkeit der Maßnahme. Für eine solche Sichtweise sprechen überdies die Tendenzen, welche den thematisch naheliegenden legislativen Akten der Europäischen Union entnehmbar sind und die für eine zielgerichtete Identifikation eine Erhebung anhand von Dokumenten und glaubwürdigen Quellen unabdingbar sehen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Dies geht unzweideutig aus der (4. Geldwäsche-)Richtlinie der EU, 2015/849, hervor, die in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in ihrem Artikel 12 Abs 1 lit a die „Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen“ vorschreibt, wobei PrePaid-Karten dezidiert im Anwendungsbereich dieser Bestimmung liegen.



Stellungnahme zum Sicherheitspaket 2017 (326/ME) & Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017 (325/ME) vom 21.08.2017

### 3 Abschließende Bemerkungen

Der Handelsverband lehnt es daher ab, eine Stellungnahme abzugeben, die ohne konkreten Grund Furcht schürt und vornehmlich Worst-Case-Szenarien heraufbeschwört, sondern verlagert sich stattdessen darauf, konkrete Vorschläge zu geben, mit denen eine sachgerechte Würdigung der beteiligten Interessen möglich wird. Klar ist dabei, dass sinnvolle Lösungen stets einem gesellschaftspolitischen Wandel unterliegen und in einem so kontroversiellen Bereich wie diesem der Konsens stets nur gesucht, aber nur schwierig gefunden werden kann; weshalb beispielsweise im Ministerialentwurf zum Sicherheitspaket 2017 der Einführung der bevölkerungszentrierten Sicherheitsforen als Möglichkeit der Partizipation sicherheitspolitisch interessierter Bevölkerungsteile am staatlichen Handeln auch besondere Anerkennung anstatt grundloser Vorverdächtigung entgegengebracht werden sollte.

Mit besten Grüßen

HANDELSVERBAND

Verband österreichischer Handelsunternehmen

5

Ergeht an:

*Bundesministerium für Inneres ([bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at))*

*Bundesministerium für Justiz ([team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at))*

*in Gleichschrift an das Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))*